

## Merkblatt

### Vereinbarung über den Betrieb eines unüberwachten Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

#### Vereinbarung

zwischen dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises (als Vertreter der örtlichen Feuerwehr) und

nachfolgend Betreiber genannt,  
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung jederzeit den gewaltfreien Zutritt zum Objekt zu ermöglichen.
2. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges.
3. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Das FSD muss mit einem Halbzylinder der Schließung „Feuerwehr“ der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu verschließen sein. Dieser Halbzylinder wird vom Betreiber, nach Freigabe durch das Brandschutzamt des MTK, bestellt.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zum Objekt und zu weiteren, mit dem Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises abgestimmten, Räumen ermöglichen. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel deponiert sein. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In einem unüberwachten FSD dürfen keine Generalschlüssel hinterlegt werden.
5. Die Inbetriebnahme des FSD durch das Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an das

Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises zu richten. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter des Brandschutzamtes des Main-Taunus-Kreises verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung
- Schlüssel für das FSD
- Ggf. angepasste Feuerwehrpläne

6. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr, sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

7. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD Instand zu halten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der zuständigen Feuerwehr.

8. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln vorhanden. Die FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzubewahren.

9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

10. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

11. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

12. Der Betreiber versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat und dieser der Errichtung unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

13. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Kommune oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

15. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr

geöffnet und die Schließung zurückgebaut. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

16. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

Betreiber:

(Firmenstempel)  
(Unterschrift des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten)

Brandschutzamt des Main-Taunus-Kreises:

(Dienststempel)  
(Unterschrift)